

VERWALTUNG ÄUSSERT SICH ZUR FRAGE DER ZINSHÖHE

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 14.6.2018 IV A 3-S 0465/18/10005-01
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 238 AO, § 233a AO
Problemstellung:	Ist der Zinssatz von 6 % verfassungsgemäß?

Wie wir bereits berichteten¹, zweifelt der IX. Senat des BFH² an der Verfassungskonformität des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO i. H. von 6 % p. a. und gewährt Aussetzung der Vollziehung, zumindest für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015.

**BFH zweifelt an
Zinshöhe ab
1.4.2015**

Nach Auffassung des IX. Senats des Bundesfinanzhofs begegnet die Zinshöhe in § 233a AO in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO durch ihre realitätsferne Bemessung verfassungsrechtlichen Zweifeln. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz gemäß § 238 Abs. 1 Satz 1 AO überschreite angesichts einer zu dieser Zeit bereits eingetretenen strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maße. Dem könne nicht entgegen gehalten werden, dass bei Kreditkartenkrediten für private Haushalte Zinssätze von rund 14 % oder bei Girokontenüberziehungen Zinssätze von rund 9 % p. a. anfallen würden.

Zu dieser Thematik hat sich nun das BMF mit Schreiben vom 14.6.2018³ geäußert. Demnach gewährt die Finanzverwaltung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 (aber nur!) auf Antrag Aussetzung der Vollziehung, wenn Einspruch gegen die Zinsfestsetzung eingelegt wurde. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuerart und für welchen Besteuerungszeitraum die Zinsen festgesetzt wurden.

**Verwaltung gewährt
AdV auf Antrag**

Ausdrücklich betont die Verwaltung jedoch, dass aus ihrer Sicht keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe bestehen. Angesichts der bisherigen Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Verzinsungsregelung⁴ ist ungewiss, ob das Bundesverfassungsgericht in den Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 den Zinssatz von 0,5 % p. a. respektive 6 % p. a. bei einer neuerlichen Prüfung unter Berücksichtigung der weiteren Marktzinsentwicklung in den letzten Jahren nun als verfassungswidrig einstufen wird.

¹ BerP 2018 S. 329; Newsletter 8/2018.

² BFH, Beschluss v. 25.4.2018 IX B 21/18, DStR 2018 S. 1020.

³ BMF, Schreiben v. 14.6.2018 IV A 3-S 0465/18/10005-01, juris.

⁴ BVerfG, Beschlüsse vom 3.9.2009 1 BvR 2539/07, BFH/NV 2009 S. 2115; v. 3.9.2009 1 BvR 1098/08, HFR 2010 S. 66.

**Einspruch sinnvoll,
AdV nicht in allen
Fällen**

Praxishinweis

Wir empfehlen, gegen die Zinsfestsetzungen gegenwärtig Einspruch einzulegen, da nur schwerlich absehbar ist, wie dieses Thema letztlich vor dem Bundesverfassungsgericht entschieden wird. Ob auch die Aussetzung der Vollziehung beantragt wird, ist letztlich eine individuelle Entscheidung. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die dem Gesetzgeber i. d. Regel einen sehr weiten Ermessensspielraum zubilligt, sind wir von der Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe nicht überzeugt.

**Keine Auswirkung
auf Zeiträume vor
1.4.2015**

Für Verzinsungszeiträume vor dem 1.4.2015 ist Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Abs. 2 Satz 2 AO nur zu gewähren, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte und im Einzelfall ein besonderes berechtigtes Interesse des Antragstellers zu bejahen ist⁵.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁵ Vgl. BFH, Beschlüsse v. 21.11.2013 II B 46/13, BStBl 2014 II S. 263; v. 27.8.2002 XI B 94/02, BStBl 2003 II S. 18; v. 20.7.1990 III B 144/89, BStBl 1991 II S. 104; v. 20.5.1992 III B 100/91, BStBl 1992 II S. 729.